

Stadt Schwerte
Der Bürgermeister

Drucksache-Nr.:	IX/0348
Datum:	04.02.2016
Status:	öffentlich
Freigabedatum:	05.02.2016

Bereich/Az:
Finanzdienste und Beteiligungen / 20-20-04

Sitzungsvorlage

für die Beratung im:

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen	25.02.2016	öffentlich
Rat	02.03.2016	öffentlich

Betreff

Ermächtigungsübertragungen gem. § 22 GemHVO NRW

Produkte

Beschlussvorschlag:

1. Die lt. **Anlage 1** gem. § 22 Abs. 1 GemHVO NRW i. V. m. der Verfügung des Bürgermeisters vom 29.11.2012 aus dem Haushaltsjahr 2015 in das Haushaltsjahr 2016 übertragenen Ermächtigungen aus laufender Verwaltungstätigkeit mit einem Gesamthöchstvolumen i. H. v. 106.405,45 € in der Ergebnisrechnung und i. H. v. 439.553,69 € in der Finanzrechnung werden gem. § 22 Abs. 4 GemHVO NRW zur Kenntnis genommen.
2. Die lt. **Anlage 2** gem. § 22 Abs.1 GemHVO NRW i. V. m. der Verfügung des Bürgermeisters vom 29.11.2012 aus dem Haushaltsjahr 2015 in das Haushaltsjahr 2016 übertragenen Ermächtigungen aus Investitionstätigkeit mit einem Gesamthöchstvolumen i. H. v. 4.722.555,83 € werden gem. § 22 Abs. 4 GemHVO NRW zur Kenntnis genommen.

Böckelühr

Sachdarstellung:

Der Verwaltungsvorstand hat in seinen Sitzung am 19.01. und 26.01.2016 unter Mitwirkung der örtlichen Rechnungsprüfung die Übertragung von Ermächtigungen des Haushaltsjahres 2015 in das Haushaltsjahr 2016, wie in den Anlagen 1 und 2 aufgeführt, beraten und beschlossen. Die Notwendigkeit der Übertragung wurde in jedem Einzelfall geprüft.

Die Anlagen weisen die Übertragungen getrennt nach Ermächtigungen aus laufender Verwaltungstätigkeit und aus Investitionstätigkeit aus.

Die dortigen Begründungen geben den zu Grunde liegenden Sachstand wieder.

Rechtliche Beurteilung:

Gem. § 22 Abs. 1 GemHVO NRW hat der Bürgermeister mit Verfügung vom 29.11.2012 nachstehende Grundsätze zu den Ermächtigungsübertragungen geregelt, denen der AWF am 28.02.2013 und der Rat am 06.03.2013 zugestimmt haben (Drucks.-Nr. VIII/0746).

„Im Rahmen der Haushaltsausführung ist der Grundsatz der Jährlichkeit zu beachten. Die im Haushaltsplan veranschlagten Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen entfallen mit dem Ende des Haushaltsjahres, so dass die Stadt Schwerte aus den betreffenden Haushaltspositionen des Haushaltsplans dann i. d. R. keine Aufwendungen oder Auszahlungen über den Jahreswechsel hinaus mehr entstehen lassen kann. In begründeten Ausnahmefällen, in denen die Umsetzung von Maßnahmen bis zum Ende des Haushaltsjahres jedoch nicht möglich ist und für deren Fortsetzung im Folgejahr keine oder keine ausreichenden planmäßigen Ermächtigungen vorhanden sind und diese auch nicht mehr rechtzeitig in den Haushalt eingestellt werden können, können die Ermächtigungen in erforderlicher, jedoch maximal verfügbarer Mittelhöhe, in das Folgehaushaltsjahr übertragen werden.

Anträge auf Übertragung von Ermächtigungen sind bis zum 31.12. eines jeden Haushaltsjahres an den Bereich Finanzdienste und Beteiligungen zu richten. Die Entscheidung über die Übertragung der Ermächtigungen trifft der Verwaltungsvorstand unter Beteiligung des Rechnungsprüfungsamtes.

Die übertragenen Ermächtigungen sind im Folgejahr zügig und vorrangig abzuwickeln. Sie gelten grundsätzlich bis zum Ende des Folgehaushaltsjahres. Sollte darüber hinaus in begründeten Einzelfällen eine weitere Übertragung zwingend erforderlich sein, so hat der Verwaltungsvorstand im Wege des v. g. Verfahrens erneut darüber zu entscheiden.“

Werden Ermächtigungen übertragen, ist dem Rat gem. § 22 Abs. 4 S. 1 GemHVO NRW eine Übersicht der Übertragungen mit Angabe der Auswirkungen auf den Ergebnisplan und den Finanzplan des Folgejahres vorzulegen.

Finanzielle und haushaltmäßige Auswirkungen einschließlich Folgekosten

Die übertragenen Ermächtigungen erhöhen im Rahmen der Planfortschreibung die entsprechenden Positionen im Ergebnis- und Finanzplan 2016. Die wirtschaftliche Belastung betrifft somit den Jahresabschluss 2016.

Gleichstellungsbelange:

Gleichstellungsbelange werden nicht berührt.

Anlagen:

1. Ermächtigungsübertragungen aus laufender Verwaltungstätigkeit
2. Ermächtigungsübertragungen aus Investitionstätigkeit